

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Petra Bläss, Andrea Lederer, Dr. Barbara Höll, Dr. Ruth Fuchs,
Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Ursula Fischer, Ulla Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 2)

A. Problem

In seinen bisherigen Entscheidungen zur Reform der §§ 218, 219ff. StGB hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß im Schwangerschaftskonflikt verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter miteinander kollidieren, die nicht zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht werden können. Auf der einen Seite stünden die Grundrechte der Schwangeren, einschließlich ihres Rechts auf Würde, auf der anderen das Lebensrecht des Ungeborenen, das zu schützen verfassungsrechtlicher Auftrag des Staates sei.

Während der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung im Jahre 1975 beide Rechtsgüter noch als gleichwertig ansah, leitete der 2. Senat 1993 aus der von ihm erkannten Vorrangigkeit der Grundrechte des Embryos gegenüber den Grundrechten der Frau die Legitimation ab, eine Rechtspflicht der Frau zur Austragung der Schwangerschaft zu begründen.

Um die Abwägung der Grundrechtsposition von Frauen nicht länger von wechselnden Meinungen der Verfassungsrichter abhängig zu machen und die Rechtssicherheit sowohl der Frauen als auch der Beraterinnen und Beratern und Ärztinnen und Ärzten zu erhöhen, ist die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Konfliktes im Grundgesetz selbst geboten.

B. Lösung

Erweiterung des Artikels 2 Grundgesetz um einen Absatz, in dem das Recht der Frau verankert wird, über die Austragung oder den Abbruch einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden.

C. Alternativen

Aufnahme des grundgesetzlich gesicherten Rechtes auf alleinige Entscheidung der Frau über Austragung oder Abbruch der Schwangerschaft in die Artikel 3 oder 4 Grundgesetz.

D. Kosten

Durch die erneut eintretende Verpflichtung der Krankenkassen, die Finanzierung der Schwangerschaftsabbrüche in voller Höhe zu tragen, werden Kosten in noch nicht feststellbarer Höhe anfallen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 2)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;

Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1

Dem Artikel 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch . . . wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jede Frau hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den . . .

Petra Bläss
Andrea Lederer
Dr. Barbara Höll
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Ursula Fischer
Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Mai 1993 die Verfassungsmäßigkeit wesentlicher Teile des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Schwangeren- und Familienhilfegesetzes verneint.

In seiner Entscheidung ging es wie bereits der 1. Senat desselben Gerichtes im Jahre 1975 davon aus, daß die Gebärfähigkeit der Frau nicht immanenter Teil ihrer weiblichen Persönlichkeit und als solcher grundgesetzlich geschützt ist, sondern im Falle der Schwangerschaft eine Dichotomie im Körper der Frau existiert, die den Gesetzgeber verpflichtet und berechtigt, den Fötus auch gegen die Schwangere zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit den im Körper der Frau heranwachsenden Fötus als rechtlich außerhalb dieses Körpers existierend dargestellt, so als sei die Existenz menschlichen Lebens von Anfang an ohne die Frau vorstellbar. Die Persönlichkeit der Frau, von der die Fähigkeit zu gebären ein ganz wesentlicher Bestandteil ist, wurde damit zum störenden und potentiell gefährdenden Dritten in der künstlich konstruierten Beziehung Embryo—Staat gemacht. Diese interpretatorische Konzeption, die die Schwangere rechtlich im Embryo ansiedelt, verletzt

die spezifische Würde der Frau und ist nicht verfassungskonform.

Mit der Aufspaltung der Grundrechte einer Frau in solche, die bis zu einer Schwangerschaft wirksam sind und in solche, die während und wegen einer Schwangerschaft zeitweilig anderen unterzuordnen bzw. unwirksam geworden sind, wird die ganzheitliche Betrachtung ihres Grundrechts auf Würde verletzt.

Zugleich wird gegen das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung aller vor dem Gesetz verstoßen, wenn Frauen wegen ihrer biologischen Fähigkeit zu gebären, die sie potentiell oder aktuell besitzen, in ihren Grundrechten eingeschränkt werden, während Männer wegen der für sie spezifischen biologischen Fähigkeit zu zeugen keinerlei Einschränkungen in der Wahrnehmung ihrer Grundrechte erfahren.

Da die bisherigen verfassungsmäßigen Grundlagen eine sehr unterschiedliche Bewertung der diesen Konflikt verkörpernden Grundrechte durch die Verfassungsrichter nicht verhinderte und damit der Rechtsunsicherheit bei Frauen, Ärztinnen und Ärzten und Beraterinnen und Beratern nicht entgegenge wirkt hat, ist eine eindeutige Normsetzung erforderlich.